

Merkblatt für Arbeitgeber

zur

Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses

(Lohnkostenzuschüsse) nach § 16 i SGB II

Fördervoraussetzungen

- ✓ Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin durch das Jobcenter Mülheim an der Ruhr- in vorheriger Kontaktaufnahme und Absprache zugewiesen. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin weißt multiple Vermittlungshemmnisse auf, die eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt bis dato erschwert haben.
- ✓ Ein Antrag auf Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses wurde beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr -, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Telefon: 0208/455 – 2900, Telefax: 0208/455 – 3571 gestellt.
- ✓ Das Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungspflichtig sein.
- ✓ Der Stundenlohn muss tariflich sein oder dem Mindestlohngesetz entsprechen.
- ✓ Das Jobcenter Mülheim an der Ruhr fördert vorrangig Arbeitsverhältnisse, bei denen sich auch im Anschluss an die Förderung eine Weiterbeschäftigung ergibt. Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis wird **nach** der Zuweisung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin (in der Regel) **unbefristet geschlossen** werden.
- ✓ Es wurden noch keine Zuschüsse gem. § 16 i SGB II für den in Frage kommenden Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin über 5 Jahre gewährt.
- ✓ Während der Beschäftigung in dem Arbeitsverhältnis soll eine ganzheitliche, beschäftigungsbegleitende Betreuung durch das Jobcenter Mülheim an der Ruhr – oder einen beauftragten Dritten erfolgen. In den ersten 12 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für die beschäftigungsbegleitende Betreuung die Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freizustellen.
- ✓ Bei einer festgestellten erforderlichen Weiterbildung oder einem betrieblichen Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin, für welche eine Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes erfolgt, kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 3.000,00 € der Weiterbildungskosten (Maximalbetrag innerhalb des gesamten Förderzeitraumes) erhalten.
- ✓ Das Jobcenter Mülheim an der Ruhr – als Bewilligungsbehörde soll die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer umgehend aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis abberufen, wenn diese / dieser in ein Arbeitsverhältnis oder eine Ausbildung vermittelt werden kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird.

- ✓ Das Arbeitsverhältnis kann durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine andere Arbeit oder Ausbildung aufgenommen werden kann, sie oder er an einer Maßnahme der beruflichen Aus- oder Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder eine Abberufung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Abberufung wie vorgenannt erfolgt.

Förderausschluss

- ✓ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach § 16 i SGB II zu erhalten.
- ✓ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für bereits erfolgte Förderungen für ein neues, gefördertes Beschäftigungsverhältnis ablösen.

Hinweis: Der Antrag muss **vor** Abschluss des Arbeitsvertrages gestellt und positiv entschieden sein, bevor eine Förderung gem. §16i SGB II zum Tragen kommt.

Förderhöhe

- ✓ Die Zuschüsse werden nach Zuweisung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin für einen Zeitraum von 5 Jahren des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erbracht.
- ✓ Die Höhe der Zuschüsse beträgt in den ersten beiden Jahren des Beschäftigungsverhältnisses **100 %** des jeweiligen Arbeitgeber-Bruttoentgelts, abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung. Im dritten Jahr des Beschäftigungsverhältnisses beträgt der genannte Zuschuss **90 %**, im vierten Jahr **80 %** und im fünften Jahr **70 %**. Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit.

Auszahlung der Leistungen

- ✓ Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen.
- ✓ Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.